
Anlage 3a: Ermittlung von Auf- und Absteigern bei von Anlage 2a und 2b abweichender Regelzahl und -Platzierung

Müssen aufgrund besonderer Umstände (Mannschaftsrückzüge, Reduzierung oder Aufstockung der Ligen, etc.) in Ligen mit mehr als einer Staffel mehr bzw. weniger Auf- oder Absteiger ermittelt werden als in Anlage 2a bzw. 2b vorgegeben, so kommt nachfolgende Regelung zur Anwendung.

- (1) Der Verband legt fest, welche Tabellenplätze hiervon betroffen sind.
- (2) Es finden keine Entscheidungsspiele statt.
- (3) Zwischen den betroffenen Mannschaften – auch bei Parallelstaffeln - kommt die Quotienten-Regelung gem. § 52a SpO DHB zur Anwendung.

Analog wird bei der Ermittlung von weniger Absteigern bzw. mehr Aufsteigern wie bereits in den Anlagen 2a bzw. 2b in den Spalten „Anz. Quotient* Platz (Anz.)“ für die Landesliga dargestellt, verfahren.

Anlage 3b: Quotienten-Regelung gem. § 52a Abs. (2) Satz 5 SpO DHB im Jugendspielbetrieb

Für die Jugend gilt gem. § 52a Abs. (2) Satz 5:

Kommt es in der Jugend zum Zeitpunkt der Verbandsklassen-Ausspielung (September bis Dezember) zu einer Saisonunterbrechung, so wird unabhängig von der Anzahl der ausgetragenen bzw. gewerteten Spiele gem. § 50 SpO DHB die Quotienten-Regelung für die Berechnung der Tabellenplätze sowie für die Neueinteilung in die Württemberg (-Ober)-, Verbands- und Landesliga herangezogen.

Wird die Saison erst nach der Neueinteilung (ab Januar 2022) unterbrochen und es haben noch nicht alle Mannschaften mindestens die Hälfte ihrer Spiele gespielt (4er-Staffel – 3 Spiele, 3er-Staffel – 3 Spiele), findet die Quotienten-Regelung keine Anwendung. Die Endrundenspiele um die Württembergische Meisterschaft bzw. den Sieger der Verbands- bzw. Landesliga finden dann nicht statt.